

II-12360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/83-Parl/90

Wien, 23. August 1990

5831 IAB

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1990 -08- 29

zu 5756 IJ

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5756/J-NR/90, betreffend weitgehende Zerstörung denkmalgeschützter Häuser in Hallein, die die Abgeordneten Herbert Fux und Genossen am 26. Juni 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2:

In den vier angegebenen Fällen wurden Unterschutzstellungen teils zu spät vorgenommen (vor allem Haus Steingasse 14, Haus Thunstraße 1) oder Umbauten in denkmalpflegerisch äußerst problematischer Weise bewilligt (Pestspital); in einem anderen Fall (Hallein, Oberer Markt 3) wurde zwar durch eine gezielte Einflußnahme des Bundesdenkmalamtes entgegen ursprünglicher Planungen der Eigentümer eine im wesentlichen denkmalpflegerisch durchschnittlich akzeptable Revitalisierung erreicht, doch ist in diesem Fall bisher der notwendige schriftliche Bescheid noch nicht erlassen worden.

Die grundsätzlichen Mängel bestehen darin, daß die notwendigen großzügigen Ensembleunterschutzstellungen bisher nicht durchgeführt wurden, sondern lediglich Einzelunterschutzstellungen, häufig erst im Zusammenhang mit bevorstehenden Umbauplänen. Die seit der Denkmalschutzgesetz-Novelle 1978 mögliche Ensembleunterschutzstellung wird erst seit einigen Jahren durchgeführt.

- 2 -

Ich möchte betonen, daß es vor allem des wiederholten Drängens meines Ministeriums bedurfte, daß das Bundesdenkmalamt mit derart großflächigen Unterschutzstellungen begann. Die erste diesbezügliche Unterschutzstellung - mit rund 200 Häusern - erfolgte im Steyrdorf. Es soll jedoch an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, daß derartige Unterschutzstellungen einen außerordentlich großen Arbeitsaufwand bedingen und aus diesem Grunde durch das Bundesdenkmalamt Spezialarbeitsgruppen eingesetzt werden müssen.

Im Zusammenhang mit Salzburg und Hallein habe ich bereits Weisung erteilt, die Altstadtzonen dieser beiden Städte - soweit sie den Voraussetzungen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen - als Ensemble unter Denkmalschutz zu stellen.

Zu Punkt 3:

Die darin aufgezeigte Gefahr einer solchen Problematik ist sicherlich vorhanden, ist aber im Augenblick sehr schwer zu durchschauen, da sämtliche Fragen einer steuerlichen Ermäßigung zwischen den Eigentümern und dem Finanzamt geklärt werden und die im Gesetz vorgesehenen Bescheinigungen für das Finanzamt vom Bundesdenkmalamt kaum begehrt werden.

Gerade aber aus dem Bestreben, jeden Mißbrauch - soweit irgendmöglich - hintanzuhalten, wurde die Subventionsklausel durch die jüngste Novelle im Denkmalschutzgesetz neu gefaßt (§ 5 Abs.7). Es findet sich nunmehr darin die Bestimmung, daß "die Bedeutung des Denkmals und die wirtschaftlichen Probleme bei seiner denkmalgerechten Restaurierung" bei der Vergabe von Subventionen "besonders zu berücksichtigen sind". Überdies sieht diese Bestimmung vor, daß die näheren Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aufgrund dieses Absatzes "der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem

- 3 -

Bundesminister für Finanzen" zu erlassen hat. Wie sich aus ersten Besprechungen mit dem Bundesministerium für Finanzen ergibt, werden bei diesen Richtlinien zur Vergabe von Subventionen auch die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten (welcher Art immer) entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Punkt 4:

Im Zuge der durch das ho. Ministerium bisher durchgeführten Erhebungen haben sich keinerlei Anhaltspunkte einer Begünstigung durch den Landeskonservator für Salzburg ergeben, wohl aber drängt sich die Vermutung auf, daß die von dieser Funktion zu fordernde Härte gegenüber Wünschen von Bauwilligen aller Art von ihm nicht in ausreichendem Maß aufgebracht wurde. Durch eine Änderung des Statuts für das Bundesdenkmalamt werde ich bereits mit 1. Jänner 1991 eine neue Funktion, und zwar die eines "Architekturdirektors" schaffen, dem in architektonisch-fachlicher Hinsicht ein besonders gezieltes Aufsichtsrecht über Veränderungen von Denkmalen (einschließlich Revitalisierungen) zukommt, so wie dem Generalkonservator eine fachlich-wissenschaftliche Kontrolltätigkeit und Entscheidung zukommt. Daneben habe ich, wie oben dargelegt, auch eine entsprechende ensemblemäßige Unterschutzstellung der Altstadtzonen von Salzburg und Hallein durchzuführen verfügt. Weitere Maßnahmen werden nicht nur in einer entsprechenden personellen Ausstattung des Landeskonservators für Salzburg bestehen, sondern werden darüber hinaus auch amtsinterne Maßnahmen zur Folge haben, damit das Vertrauen in eine konsequente und - sicherlich auch härtere - Vorgangsweise des Bundesdenkmalamtes wiederhergestellt wird.

Im übrigen darf ich auch meine Antwort zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr.: 5770/J-NR/90 verweisen.

Der Bundesminister:

